



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051
Bei Beantwortung bitte angeben
76.016/368-V/1/01

49/SN-214/ME

Wien, am 4. Oktober 2001

Referent: Fally

Klappe: 2305

Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes;
Stellungnahme.

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1.1. Allgemein

Das mit dem Reformvorhaben verfolgte Kernziel einer gesetzlichen Verankerung der kriminalpolizeilichen Aufgabenstellungen und Befugnisse im Rahmen des in Aussicht genommenen **Kooperationsmodells** zwischen den Sicherheitsbehörden sowie den Behörden der Strafjustiz wird nicht zuletzt deshalb **begrüßt, weil damit eine Anknüpfung und Fortentwicklung der derzeitigen kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeiten ohne Systembruch ermöglicht wird.** Die ins Auge gefasste Rollenverteilung zwischen eigenständiger Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei und der Koordinierungs- und Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft stellt aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres eine taugliche Grundlage für das Reformvorhaben dar. Durch die weitsichtige Bestimmung des § 19 Abs. 1 über die zur Erfüllung kriminalpolizeilicher Aufgaben erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen wird auch **sichergestellt, dass die engen Verflechtungen zwischen Sicherheitsverwaltung und Kriminalpolizei weiterhin im**

Rahmen der derzeit bestehenden einheitlichen Strukturen gewahrt werden. Das Gesetzesvorhaben leistet nicht zuletzt damit auch einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen Verzahnung mit den Implementierungsarbeiten des Innenressorts zur Kriminaldienstreform.

1.2. Kosten im Bereich des BMI

Die Ausführungen über die Kosten im Vorblatt zum Gesetzesentwurf vermitteln den Eindruck, dass eine Inkraftsetzung des Gesetzesvorhabens lediglich einen finanziellen und allenfalls personellen Mehraufwand im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz nach sich zieht. Hiezu ist darauf hinzuweisen, dass der **Vollzug der Neuregelungen über das Ermittlungsverfahren eine beträchtliche Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes auch für das Bundesministerium für Inneres verursacht**. So wird beispielsweise ein wesentlicher Mehraufwand in folgenden Bereichen zu veranschlagen sein:

- Die allein im Bundesministerium für Inneres anfallenden Kosten bezüglich der durch die Inkraftsetzung des Strafprozessreformgesetzes notwendigen Schulungen dürften sich nach derzeit möglichen Einschätzungen auf rund S 100.000.000,- (7.267.283,4 EURO) für Seminargebühren und Sachaufwand belaufen.

Werden auch die Kosten für die durch die Schulung bedingte Abwesenheit der Beamten von ihrer Dienststelle nach den vom Bundesministerium für Finanzen vorgesehenen Sätzen bewertet, so müssten diese Kosten für eine einwöchige Schulung aller Exekutivbeamten des Innenressorts mit etwa S 500.000.000,- (36.336.417,- EURO) beziffert werden.

Tatsächliche Kosten würden aber nur dort anfallen, wo Überstunden aufgrund der Abwesenheit angeordnet werden müssen.

- Einen beträchtlichen finanziellen Mehraufwand wird die Sicherstellung der im Entwurf verankerten Rechte von Beschuldigten und Privatklägern nach sich ziehen; so bedeuten etwa die Regelungen über die Akteneinsicht einen zusätzlichen Arbeitszeitaufwand und Kopierkosten sowie vermehrte Dolmetschgebühren.

- Die „Umstellung“ der derzeitigen Privatanklage- und Antragsdelikte auf Ermächtigungsdelikte wird auch für die Kriminalpolizei zu einem nicht unbedeutenden Mehraufwand führen. In diesem Zusammenhang wäre es in Zeiten knapper werdender Strafverfolgungsressourcen überlegenswert, die derzeitige gerichtliche Sanktionierung der Privatanklagedelikte durch eine zivilrechtliche zu ersetzen.
- Mit einem weiteren Mehraufwand ist auch im Rahmen der vorgesehenen Berichtspflichten, die nach dem Entwurf in deutlich vermehrten Maß anfallen werden, zu rechnen.
- Da bei den Sicherheitsbehörden derzeit keine geeigneten Räumlichkeiten bzw. Abstellflächen für die Verwahrung sichergestellter Gegenstände bestehen, wird die Bestimmung des § 118 Abs. 1 einen erheblichen Adaptierungsaufwand erfordern.
- Für die Planung, Einrichtung und laufende Wartung automationsunterstützter Kommunikationsstrukturen zwischen den Behörden der Strafrechtspflege und der Kriminalpolizei werden ebenfalls namhafte Aufwendungen entstehen.

Im Hinblick darauf, dass sich aufgrund des Begutachtungsverfahrens voraussichtlich noch Änderungen oder Ergänzungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben werden, wird von einer konkreteren Quantifizierung der Kosten vorerst Abstand genommen. Bei Vorliegen eines überarbeiteten Entwurfes sollte freilich eine interministerielle Arbeitsgruppe zur näheren Feststellung der Kosten und der Kostentragung sobald als möglich eingerichtet werden.

1.3. EDV-Infrastruktur

Zutreffend wird im Vorblatt des Entwurfes ausgeführt, dass „der IT-Einsatz zur Verwirklichung des angestrebten elektronischen Aktenlaufes zwischen Staatsanwaltschaft und Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres nach Maßgabe der budgetären Vorgaben des Bundes schrittweise“ verwirklicht werden soll. Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres stellt die **Realisierung einer weitestgehend automationsunterstützten Kommunikationsstruktur jedenfalls vor der Inkraftsetzung des Reformvorhabens eine unabdingbare Anforderung** dar, um den Mehraufwand, der durch die

Verfahrensförmlichkeit und die ausgedehnten Berichterstattungspflichten der Sicherheitsbehörden sowie die Verständigungspflichten der Staatsanwaltschaft unweigerlich entstehen wird, von vornherein eindämmen zu können. Im Rahmen einer nach Möglichkeit bereits in nächster Zeit einzuberufenden interministeriellen Arbeitsgruppe sollten daher die entsprechenden Rahmenvorgaben für diese ressortübergreifende Kommunikationsstruktur erarbeitet werden. Die Ausgangsbasis für die Planungen dieser Arbeitsgruppe sollten aus inhaltlicher und organisatorischer Sicht **jeweils eigenständig bleibende Datenanwendungen und Verarbeitungssysteme der beiden Ressorts** bilden. Aus planerischer Sicht wäre ein von beiden Ressorts zu erstellendes Konzept vorrangig, das ausgehend von den jeweils bestehenden EDV-Infrastrukturen und technischen Anforderungen konkrete Festlegungen über die Rechteverwaltung vor allem im Hinblick auf wechselseitige On-line-Zugriffe, ein gemeinsames elektronisches Formularwesen und nicht zuletzt über Aspekte des jeweiligen Investitionsaufwandes, der Kostentragung, eines Zeitplanes für die Implementierung und vertraglicher Vereinbarungen trifft.

Im Zusammenhang mit dem EDV/IT-Einsatz wird in § 77 Abs. 3 des Entwurfes im übrigen sogar die **Einrichtung eines Informationsverbundsystems zwischen Justiz- und Sicherheitsbehörden** angedacht. Die Erläuterungen sprechen davon, dass Datenanwendungen in Form eines Informationsverbundsystems zu führen sind. In diesem Zusammenhang wird angeregt, **keine Erwartungshaltungen zu wecken, die angesichts der Kostendimension und der Komplexität der Zusammenführung derzeit nicht verbundener EDV-Systeme zumindest auf absehbare Zeit nicht erfüllbar ist**. Bezüglich dieser Thematik wird auf die am 2.10.2001 zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Inneres abgehaltene Besprechung verwiesen.

1.4. Daten (schutz) - rechtliche Probleme

Im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung geht der vorliegende Entwurf von der Errichtung eines Informationsverbundsystems für das Bundesministerium für Justiz, die Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Kriminalpolizei aus, wobei das Bundesministerium für Justiz als Betreiber vorgesehen ist. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Datenanwendungen der Kriminalpolizei zur Erfüllung der nach dem Strafverfahren übertragenen Aufgaben, insbesondere die automationsunterstützte Erstellung von Akten für Zwecke der Kriminalpolizei nicht mehr nach den Organisationsvorschriften des

Bundesministeriums für Inneres, sondern nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Justiz als Betreiber des Informationsverbundsystems zu erfolgen hätte.

Nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Inneres sollte daher von einer gemeinsamen Datenanwendung der justiziellen Behörden und der Kriminalbehörden Abstand genommen werden und aufgrund der im vorliegenden Entwurf eingeräumten Zuständigkeit der justiziellen Behörden und der Kriminalbehörden jeweils eine eigene Datenanwendung errichtet werden. Dieser Lösungsansatz bietet den Vorteil, dass die durch das Innenressort zu führenden personenbezogenen Evidenzen im Rahmen eines vom Justizressort unabhängigen Workflow-Systems gewonnen werden könnten und in weiterer Folge die Ergebnisse der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit den Behörden der Strafrechtspflege automatisationsunterstützt übermittelt werden könnten.

Hinsichtlich den datenschutzrechtlichen Regelungen ist im Entwurf nicht klar erkennbar, inwieweit die Datenschutzkommission die Kontrolle der Datenverwendung der justiziellen Behörden und der Kriminalbehörden ausüben hat.

Nach § 1 Abs. 5 DSG 2000 und den §§ 31 ff. DSG 2000 ist die Datenschutzkommission als Datenschutzregime zuständig.

1.5. Harmonisierung mit dem SPG

Im Interesse der Rechtssicherheit der Vollzugsorgane wird zum Teil sprachlicher Anpassungsbedarf an Bestimmungen des SPG gesehen. Nähere Ausführungen sind bei den betreffenden Bestimmungen angeführt.

1.6 Stellung der Staatsanwälte

Nach § 102 ist das Ermittlungsverfahren in Kooperation von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zu führen, wobei die Leitungs- und Koordinationskompetenz von der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen ist. Darüber hinaus tritt die Stellung des Staatsanwaltes durch Entfall der seitens des Untersuchungsrichters geleiteten Voruntersuchung insofern verstärkt in den Vordergrund, als diesem die alleinige Leitungsfunktion im Rahmen des strafprozessualen Vorverfahrens bis zur Erhebung der Anklage eingeräumt wird. Die neuen Funktionen führen zusammen mit bestehenden wie Anklagevertretung und Diversion dazu, dass die Position der Staatsanwälte im Bereich der Strafverfolgung wesentlich aufgewertet wird. Im Lichte der beabsichtigten neuen verfahrensrechtlichen Stellung der

weisungsgebundenen Staatsanwälte wird nun angeregt, eine oberste staatsanwaltschaftliche Instanz mit Kontroll- und Weisungsbefugnissen gegenüber den unterstellten Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften einzurichten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Institution des Generalbundesanwaltes in Deutschland verwiesen, dem insbesondere im Bereich der Kontrolle der Staatsanwaltschaft umfangreiche Befugnisse eingeräumt sind. So hat der Staatsanwalt bei bestimmten politischen und bei schweren Delikten, die im Ausland begangen worden sind, die Entscheidung des Generalbundesanwaltes einzuholen, ob die Straftat verfolgt oder ob das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt werden soll.

Es ist zwar einerseits unzweifelhaft, dass ein großes Vertrauen der BürgerInnen in die staatsanwaltschaftliche Aufgabenerfüllung besteht, andererseits wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Zurücklegung von Anzeigen durch die Staatsanwaltschaft in einigen Fällen auch zu Beschwerden geschädigter bzw. sonst betroffener Bürger oder zu negativen Medienberichten geführt hat. Aus diesem Grund wäre mit der Einrichtung einer Art internen Kontrollinstanz in Form eines Generalstaatsanwaltes eine zusätzliche vertrauenbildende Maßnahme zu erwarten.

1.7. Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres

Im Hinblick auf die Tragweite des Gesetzesvorhabens für den Tätigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres sollten weitere Arbeiten am Entwurf in engster Abstimmung zwischen beiden Ressorts erfolgen.

1.8. Legisvakanz

Es wird zumindest eine zweijährige Legisvakanz angeregt, um einen Vollzug der Vorschriften im Bereich des Innenressorts sicherstellen zu können.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu §§ 1 und 50

Gegen den materiellen Beschuldigtenbegriff ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Den Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 ist (auch über den Verweis auf § 50 Abs. 1 Z 1) aber zu

entnehmen, dass dem Verdächtigen bereits bei der ersten – in der Regel polizeilichen – Ermittlung, die sich gegen ihn richtet, grundsätzlich alle Rechte des Beschuldigten zustehen. Der Begriff des Ermitteln erfasst sowohl sogenannte „Informationseingriffe“, somit Maßnahmen zur Gewinnung und Verwendung von Informationen, bei deren Anwendung Daten ermittelt, verarbeitet und übermittelt oder auf sonstige Weise verwendet werden, als auch die Aufnahme von Beweisen.

Am Beispiel routinemäßiger Ermittlungen zu einer ungeklärten Straftat, bei der beispielsweise nur ein Kennzeichenfragment des Flucht- bzw. Täterfahrzeuges bekannt ist, würde dies folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

Im Zuge einer Verknüpfungsanfrage (KFZ-Marke, Type, Kennzeichenfragment) werden mehrere hundert KFZ-Zulassungsbesitzer festgestellt. Durch Befragungen, Fahrzeug- oder Alibiüberprüfungen wird sodann versucht, aus diesem Personenkreis den Tatverdächtigen zu ermitteln.

Es handelt sich dabei zweifellos um Ermittlungen im Sinne des vorliegenden Entwurfes, obwohl diese in erster Linie dazu dienen, in einem Eliminationsverfahren einzelne Personen nach und nach als potentielle Tatverdächtige auszuschließen, da von Beginn an feststeht, dass im fraglichen Kreis höchstens eine Person als verdächtig in Frage kommen kann.

Obwohl somit von Tatverdächtigen im klassischen Sinne nicht die Rede sein kann, werden über die geplante Gesetzesbestimmung durch die genannten Ermittlungen (Informationsangriffe, Hausbefragungen, Fahrzeug-, und Alibiüberprüfungen) mehrere hundert Personen zu (materiell) Beschuldigten; diesen kommen fortan sofort alle Beschuldigtenrechte (insbesondere Information über Tatvorwurf, Recht auf Akteneinsicht, Antrags- und Beteiligungsrechte, Einspruchsrecht, Recht auf Übersetzungshilfe) zu.

Es müssten somit auch die Namen aller (materiell) Beschuldigten im Sinne des § 104 Abs. 3 (Berichte) der Staatsanwaltschaft berichtet werden.

Die Staatsanwaltschaft wäre damit gezwungen, gegen jeden einzelnen Beschuldigten gemäß § 193 vorzugehen und den in § 196 genannten Kreis zu verständigen.

Damit wäre nicht nur ein sehr kostenintensiver administrativer Aufwand für Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, sondern de facto auch eine von den Betroffenen gar nicht gewünschte „Kriminalisierung“ durch die Zuerkennung des Beschuldigtenstatus verbunden.

Die Erläuterungen zu § 1 (Seite 23, 2. Absatz) lassen im Umkehrschluss sogar die Befürchtung aufkommen, dass die in den obigen Beispielen dargestellten

Ermittlungshandlungen überhaupt nicht mehr zulässig sein könnten, wenn gegen den Betroffenen kein objektiver Tatverdacht vorliegt.

Aus diesen Gründen wird daher die Klarstellung angeregt, dass bei allgemeinen Ermittlungen ohne konkreten Tatverdacht gegen eine bestimmte Person keine oder nur eingeschränkte Verfahrensrechte der hievon Betroffenen bestehen. Ansonsten müsste das gegen jede kontrollierte Person begonnene Verfahren formell erledigt werden.

Zu § 7 (Recht auf Verteidigung)

Obwohl sich aus dem Kontext der §§ 7 Abs. 2 und 168 ergibt, dass bei der Kriminalpolizei kein Befragungsrecht des Beschuldigten an Zeugen vorgesehen ist, sollte dies eindeutiger formuliert werden.

Zu § 19 (Kriminalpolizeiliche Behörden und Organe)

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass die im 2. Satz des Abs. 1 vorgenommene Aufgabenzuweisung an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes keinesfalls deren Weisungszusammenhang mit den Sicherheitsbehörden berühren kann.

Zu §§ 28, 29 (Zusammenhang und Trennung von Verfahren)

In größeren komplexen Verfahren (OK) ist es für die Kriminalpolizei von großem Nutzen, wenn für das Verfahren nur eine StA. bzw. ein Gericht zuständig ist. Bei der Trennung des Ermittlungsverfahrens sollte daher nicht allein auf die Vermeidung von Verzögerungen und Verkürzung der Untersuchungshaft abgestellt werden, sondern auch die positiven Aspekte eines Gesamtzusammenhanges, den ein gemeinsames Verfahren bietet, zugrunde gelegt werden (negatives Beispiel „Operation Spring“).

Zu § 32 (Das Bezirksgericht)

Die Formulierung in Abs. 1 „...die nur mit Geldstrafe oder mit Geldstrafe **und** einer drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist ...“ könnte hinsichtlich jener Tatbestände missverstanden werden, die **nur** mit Freiheitsstrafe bedroht sind. So ist etwa der

Straftatbestand der gefährlichen Drohung **nur** mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Eventuell könnte mit dem Begriff „Vergehen“ eine klarere Aussage getroffen werden.

Zu § 49 (Befangenheit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft)

Aufgrund der abschließenden Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes über die Befangenheit besteht keinerlei Bedarf für eine (nochmalige) Regelung; daher wäre jedenfalls die Kriminalpolizei von dieser Bestimmung auszunehmen.

Zu § 50

Siehe die Ausführungen zu § 1.

Zu § 51 (Rechte des Beschuldigten)

Es ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der Praxis das Beisein einer Vertrauensperson bei Einvernahmen durchaus Auswirkungen auf die Ermittlungsergebnisse der Kriminalpolizei nach sich ziehen kann und daher in der vorgeschlagenen Form auf Akzeptanzprobleme stößt.

Zu § 53 i.V.m. § 55 (Akteneinsicht)

Im gesamten Verfahren sollte die Akteneinsicht für den Beschuldigten ausgeschlossen werden, wenn eine Gefahr nach § 165 besteht. Spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung des Abschlussberichtes sollte nur noch bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht genommen werden können, da dort der umfassende aktuelle Akt liegt.

Zur Kostenfrage wird auf Punkt 1.3 verwiesen.

Zu § 54 Abs. 1

Es sollte klargestellt werden (allenfalls in den EB), wer die Gebühren in diesem Fall festzulegen hat, soweit die Kopiererzeugung durch die Kriminalpolizei zu vollziehen ist.

Zu § 54 Abs. 4

Das Unkenntlichmachen von Daten gefährdeter Personen ist nicht immer ausreichend. Es wäre daher zweckmäßig, auch textliche Zusammenhänge, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen.

Es sollte neben der Gefährdung auch auf höchstpersönliche Lebensumstände Bedacht genommen werden.

Zu § 57 (Beweisanträge)

Das weitreichende Recht, Beweisaufnahmen zu beantragen, birgt die Gefahr mutwilliger Verfahrensverzögerungen in sich. Insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität ist eine sehr frühe Verfahrensverzögerung durch Beweisanträge zu befürchten. Die in Abs. 4 enthaltene Möglichkeit zur Ablehnung von Beweisanträgen erweist sich in diesem Zusammenhang als wenig nutzbringend.

In Anlehnung an § 35 AVG sollte auch die Möglichkeit der Verhängung von Mutwillensstrafen überlegt werden. So könnte in Abs. 2 eine weitere Ziffer eingefügt werden, die offenbar mutwillige und außer (jedem) Verhältnis stehende Beweisanträge in die Regelung aufnimmt.

Zu § 58 (Nachforschungen)

Im 2. Halbsatz des Abs. 1 sollte das Wort „ihm“ gestrichen werden, da sich sonst die Ge- und Verbote nicht auf Dritte beziehen.

Hinsichtlich der in Abs. 2 festgelegten Kontaktverbote wird angeregt, diese wie in den Erläuterungen (S. 94) erwähnt, durch eine materielle Strafbestimmung abzusichern und die Unterlassung des Kontaktes durch eine Umformulierung des § 97 Abs. 2 durchsetzbar zu machen. Darüber hinaus sollte das Ergebnis der widerrechtlichen Nachforschung mit einem Beweisverwertungsverbot (etwa durch die Streichung der Worte des § 169 Abs. 1 „zum Nachteil des Beschuldigten“) belegt werden.

In Abs. 2 Z. 3 wird auf die Wohnung abgestellt. Es sollte aber - wie in den Erläuterungen (S. 94) - auf jene Personen abgestellt werden, zu deren Gunsten im Verhältnis zum Beschuldigten ein Rückkehrverbot nach § 38a Abs. 2 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO ergangen ist.

Zu § 59 (Übersetzungshilfe)

Es wird angeregt, das Recht des Beschuldigten (und des Privatklägers) auf Gewährung amtswegiger Übersetzungshilfe bei der bloßen Akteneinsicht (d.h. außerhalb von Vernehmungen oder Tatrekonstruktionen udgl.) zumindest für den Bereich des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens zu streichen.

In der Regel wird auch der der Verfahrenssprache nicht kundige Beschuldigte Akteneinsicht durch Herstellung von Kopien in Anspruch nehmen können. Es ist durchwegs zumutbar, dass der (auf freiem Fuß befindliche) Beschuldigte für die zum Studium des Akteninhaltes gegebenenfalls notwendige Übersetzung selbst Sorge trägt. Es scheint überzogen, dem Beschuldigten für unter Umständen stundenlange mündliche oder gar schriftliche Übersetzungen einen Dolmetscher amtswegig zur Verfügung zu stellen.

Zu § 62 (Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger)

In der Praxis stellt sich für die **Ermittlungsbeamten** die Frage, wie lange mit der Vernehmung eines Beschuldigten zugewartet werden soll, um das Recht auf Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger zu wahren. Da diese Frage auch nicht mit den Erläuterungen zu § 62 beantwortet werden kann, wird davon ausgegangen, dass die Bestimmung des § 167 Abs.1 heranzuziehen ist, in der von einem „angemessenen Zeitraum“ für die Ausübung der Beschuldigtenrechte gesprochen wird.

Zur Hintanhaltung von Rechtsunsicherheiten müsste zumindest in den Erläuterungen konkreter auf diesen „Zeitraum“ eingegangen werden. Dies insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Begriff „unverzüglich“ in § 175 Abs. 2 und dem Hinweis in den Erläuterungen auf Einhaltung der förmlichen Bestimmungen des § 167.

§ 63 Abs. 2 (Ausschluss des Verteidigers)

Das vorgesehene Verfahren kann nicht zuletzt im Hinblick auf das Anhörungsrecht des Verteidigers längere Zeit in Anspruch nehmen. Es sollte daher gesetzlich Vorsorge getroffen werden, dass der Verteidiger bis zum Abschluss dieses Ausschlussverfahrens nicht die Verteidigung im gegenständlichen Fall ausüben darf.

Beim letzten Satzteil dürfte es sich um ein kanzleitechnisches Versehen handeln.

Zu § 64 (Begebung eines Verteidigers)

Der Ausdruck „Haft“ sollte auf **Untersuchungs- oder Strafhaft** geändert werden. Andernfalls müsste der Beschuldigte bereits bei einer lediglich zum Zwecke der Identitätsfeststellung erfolgten polizeilichen Anhaltung durch einen Verteidiger vertreten sein. Es wäre jedenfalls sicherzustellen, dass die Kriminalpolizei nicht die Verpflichtung trifft, für die Begebung eines Pflichtverteidigers sorgen zu müssen.

Zu § 69 (Rechte der Privatkläger)

Es bleibt offen, mit welcher Intensität und mit welchem Aufwand die amtswegige Feststellung des entstandenen Schadens nach dem Regelungsvorschlag zu Abs. 1 zweiter Satz zu erfolgen hat. Es wird davon ausgegangen, dass - wie bisher - die Schadenssumme in einer Genauigkeit erhoben werden soll, die eine Qualifikation des Tatbestandes ermöglicht. Eine über den Umfang der gegenwärtigen Erläuterungen hinausgehende Klarstellung wäre wünschenswert.

Im Hinblick auf die in § 18 definierten Aufgaben der Kriminalpolizei wird davon ausgegangen, dass sie weder durch Anträge noch durch Anordnungen der Behörden der Strafjustiz verpflichtet wird, Ermittlungen zu führen, die vor allem der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche dienen.

Die in Abs. 2 vorgeschlagene Verpflichtung zur Übersetzungshilfe (Z 6) für Privatkläger zum Zwecke der bloßen Akteneinsicht (außerhalb von Vernehmungen, Tatrekonstruktionen udgl.) ist zu weitgehend. Hiezu wird auf die Ausführungen zu § 59 verwiesen.

Da es weiters einem Privatkläger nicht untersagt ist, auch Nachforschungen vorzunehmen, sollte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden, die die selben Beschränkungen wie beim Beschuldigten vorzusehen hätte.

Zu § 72 (Recht auf Information)

Die Formulierung „**Sobald** ein Ermittlungsverfahren **gegen einen bestimmten Beschuldigten** geführt wird, hat die Kriminalpolizei“ könnte bei sehr enger Interpretation

zu Missverständnissen führen. Es wird daher vorgeschlagen den Abs. 1 wie folgt einzuleiten:
„Die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft hat Geschädigte über ihr Recht, sich am Verfahren als Privatkläger zu beteiligen, (...) zu informieren.“

Damit wäre unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass für die Kriminalpolizei kein erneuter administrativer Aufwand zur Information des Geschädigten im Falle der Ausforschung eines (weiteren) Beschuldigten entsteht, sondern auch bereits im Zuge der ersten Vernehmung des Geschädigten bei noch unbekanntem Beschuldigten erfolgen kann.

Im Hinblick auf die etwa bei Sexualdelikten oftmals angespannte psychische Verfassung des Opfers erwiese sich ein Gesetzesauftrag, es noch vor der ersten Befragung über seine Rechte zu informieren, als praxisfremd. Es wäre günstiger, eine Änderung in Richtung „Information anlässlich der ersten Befragung“ anzustreben.

In § 56 Abs 1 Z 6 Sicherheitspolizeigesetz besteht zur Verbesserung der Kooperation zwischen Sicherheitsbehörden und Opferschutzeinrichtungen (Interventionsstellen) eine besondere Ermächtigung zur Übermittlung von personenbezogener Informationen (Daten) über sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen in Fällen von Gewalt in der Familie. Diese Informationen (in der Regel handelt es sich um Daten über die Verhängung eines Betretungsverbot gemäß § 38a SPG) unterstützen die Interventionsstellen bei ihrer (rechtlichen und psycho-sozialen) Betreuung von Gewaltopfern, insbesondere auch bei der Beurteilung der Gefährdungslage und Ausarbeitung von Krisenplänen. Da auch Informationen aus strafprozessualen Ermittlungen eine bedeutsame Hilfe für die Tätigkeit der Opferschutzeinrichtungen sein können, insbesondere dann, wenn den Ermittlungen kein sicherheitspolizeiliches Einschreiten vorausgegangen ist, wird vorgeschlagen, eine der oben zitierten Regelung vergleichbare Ermächtigung für Kriminalpolizei, Staatsanwalt und Gericht zur Übermittlung von Daten zum Schutz der Opfer familiärer Gewalt vorzusehen.

Zu § 77 (Verwendung von Daten)

Im Grundsätzlichen wird auf die Ausführung unter Punkt 1.4 verwiesen.

Zu § 77 Abs. 1

Anstelle des Wortes „verwenden“ sollte das Verbum „übermitteln“ eingesetzt werden, da gemäß § 4 DSGVO das „Verwenden von Daten“ sowohl das „Verarbeiten und Ermitteln“ als auch das „Übermitteln“ umfasst.

Zu § 77 Abs. 2

Der erste Satz dieser Bestimmung erweckt den Eindruck, dass nur bestimmte sensible und auch nur bestimmte strafrechtliche Daten im Sinne des § 8 Abs. 4 DSG 2000 von der Verwendung der Daten erfasst sind.

Weiters fehlt die Ermächtigung zur Verwendung anderer Daten wie insbesondere des Geschädigten und Zeugen.

Da eine taxative Aufzählung der Datenarten offensichtlich kaum möglich ist und daher keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne der §§ 8 Abs. 1 Z 1 und 9 Z 3 DSG 2000 geschaffen werden kann, wäre es zweckmäßiger, von der beabsichtigten Regelung in Bezug auf den zweiten Satz der gegenständlichen Bestimmung Abstand zu nehmen und als Rechtsgrundlage die §§ 7-9 DSG 2000 zu belassen.

Zu § 77 Abs. 3

Diesbezüglich wird auf die Grundsätzlichen Bemerkungen unter 1.3 und insbesondere 1.4 verwiesen.

Zu § 77 Abs. 4

Diese Bestimmung sollte ersatzlos entfallen, da ein Dienstleister ohnedies aufgrund des DSG 2000 nicht ermächtigt ist, ohne speziellen oder generellen Auftrag des Auftraggebers Übermittlungen durchzuführen (siehe § 11 Abs. 1 Z 1 DSG 2000).

Zu § 77 Abs. 5

Diese Bestimmung scheint verfassungsrechtlich bedenklich, da hier – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – eine Verpflichtung der betreffenden Behörden und Gerichte zum automationsunterstützten Datenverkehr intendiert ist, ohne jedoch auf die gesetzlichen Erfordernisse wie insbesondere des § 1 DSG 2000 Bezug zu nehmen.

Zu § 78 (Berichtigung und Löschung von Daten)**Zu § 78 Abs. 1**

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass das Recht auf Datenschutz nach § 1 DSG nur solche personenbezogenen Daten betrifft, die in einer Datei aufscheinen. Dieser Rechtsansicht wird entgegengehalten, dass das Recht auf Auskunft und Löschung nach § 1 Abs. 3 DSG 2000 sämtliche Daten betrifft. Davon sind sowohl die automationsunterstützt verarbeiteten Daten, auch ohne Dateicharakter, als auch die manuell verarbeiteten Daten in einer Datei umfasst.

Zu § 78 Abs. 2

Diese Bestimmung scheint aus Sicht des DSG 2000, insbesondere § 6 leg. cit. im Hinblick auf die dort normierten Regelungen betreffend die Aufbewahrung von Daten als „überzogen“ und im Lichte des § 1 DSG und dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum „Kriminalpolizeilichen Aktenindex“ (Erk. vom 16.03.2001, G 94/00) wahrscheinlich sogar als verfassungswidrig zu qualifizieren.

Weiters ist die gegenständliche Bestimmung hinsichtlich des Zugriffes auf Daten über Namen unklar, da hier nicht zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit der Zugriff auf Daten nach anderen Auswahlkriterien zulässig ist.

Zu § 78 Abs. 3

Auch die Speicherermächtigung im Ausmaß von 60 Jahren erscheint in Relation zum Tilgungsgesetz völlig „überzogen“.

Zu § 79 (Recht auf Auskunft)**Zu § 79 Abs. 1**

Diese Bestimmung erscheint im Lichte des § 26 DSG 2000 überflüssig, da nur die dort aufgestellten Grundsätze wiederholt werden.

Zu § 79 Abs. 2

Es erscheint zwar legitim, ein vom Verfahren des § 26 DSG 2000 abweichendes Verfahren für eine datenschutzrechtliche Auskunftserteilung auf „einfacher“ Gesetzesebene vorzusehen, doch müsste in diesem Fall auch auf § 62 SPG Bedacht genommen werden.

Zu § 80 (Amts- und Rechtshilfe)**Zu § 80 Abs. 2**

Im Einleitungshalbsatz sollte von Ersuchen der Kriminalpolizei gesprochen werden.

Zu § 80 Abs. 3

Für den Verkehr mit ausländischen Behörden sollte zusätzlich das Polizeikooperationsgesetz angeführt werden.

Zu § 80 Abs. 4

Die Übermittlungsermächtigung wäre jedenfalls auch auf jene Behörden und Dienststellen, die sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben, zu erstrecken. Darüber hinaus scheint eine Überprüfung angezeigt, in welchen Fällen für Verwaltungsbehörden die Kenntnis über strafrechtlich relevante Daten zur Durchführung von Verwaltungs(straf)verfahren schlechthin unabdingbar ist. Gegebenenfalls erscheint nämlich eine Ergänzung des Abs. 4 anstatt einer Änderung einer größeren Anzahl von Materiengesetzen durchaus verwaltungsökonomisch zu sein. Eine diesbezügliche Zweckbindung der Auskunftserteilung an die betreffenden Behörden und Dienststellen wird noch zu erörtern sein.

Zu § 80 Abs. 5

Um Missverständnissen vorzubeugen wäre der Begriff „vorgesetzte Behörde“ durch „Dienstbehörde“ zu ersetzen.

Es sollte eindeutig geklärt werden, von wem die vorgesetzte Dienstbehörde zu verständigen ist.

Zu § 84 Abs. 4 (Anzeige- und Anhalterecht)

Der Begriff „Sicherheitsorgan“ entspricht nicht mehr der gängigen Terminologie und sollte daher entsprechend präzisiert werden.

Zu § 90 Abs. 2 (Beschlüsse)

Die für die Kriminalpolizei bestimmte Ausfertigung über die Einstellung/den Ausgang des Verfahrens müsste im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 2001, G94/00, über den „Kriminalpolizeilichen Aktenindex“ eine „eingehende“ Begründung enthalten, damit der Kriminalpolizei gegebenenfalls eine Löschung oder Berichtigung der verarbeiteten Daten ermöglicht wird.

Zu § 96 (Ermächtigung zur Strafverfolgung)

Im ersten Satz des Abs. 1 sollte der Begriff „ermittelnde Behörde“ durch „Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft“ ersetzt werden.

Wie bereits unter Punkt 1.2 erwähnt, wird die Umwandlung von Privatanklage- und Antragsdelikten zu Ermächtigungsdelikten zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Die Administration der 14-Tagesfristen durch die Kriminalpolizei würde einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Die Befragung des Geschädigten, ob er die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteile, sollte daher, wie derzeit, nur anlässlich einer unmittelbaren Sachverhaltsaufnahme bzw. Vernehmung durch die Kriminalpolizei erfolgen und im Protokoll oder in einem Amtsvermerk festgehalten werden.

Eine schriftliche, förmliche diesbezügliche Anfrage, nötigenfalls mit Zustellnachweis, und mit entsprechender Fristenadministration durch die Kriminalpolizei sollte aus Kostengründen unterbleiben.

Zu § 97 (Zwangsgewalt und Beugemittel)

Aus den Erläuterungen ist nicht eindeutig zu erkennen, welche Art von Verpflichtungen im Sinne des Abs. 2 gemeint sind. Die in den Erläuterungen demonstrativ aufgezählten Gesetzesstellen verwenden ausdrücklich die Formulierung „verpflichtet“; es ist unklar, ob auch die Verpflichtung, Gebote einzuhalten (z.B. §§ 58, 167 Abs. 2), davon umfasst ist.

Wie bereits bei § 58 ausgeführt, sollte überlegt werden in Abs. 2 auch die Durchsetzung der Pflicht einer Unterlassung zu normieren.

Zu § 98 (Ordnungsstrafen)

Der letzte Satz ist missverständlich und wird erst durch die Erläuterungen klar. Es sollte ausdrücklich im Gesetzestext gesagt werden, welche Maßnahmen von der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft und welche vom Gericht ergriffen werden können.

Zu den §§ 99 und 100 (Amtsvermerk und Protokoll)

Aus Sicht der Praxis stellt sich die Frage, ob dieser Formalaufwand (insbesondere die Protokollierung) bei Bagatelldelikten zielführend ist bzw. ob es nicht eine unverhältnismäßige Belastung für „Anzeiger“ oder Zeugen bedeutet, die Erstellung eines Protokolls abzuwarten oder sich hierfür zu einer Sicherheitsdienststelle zu begeben.

Zu § 100 (Protokoll)

Zu §100 Abs. 1 und Abs. 2

Die in Abs. 1 Z 3 enthaltene Verpflichtung, „Feststellungen über die Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten“ zu dokumentieren, könnte bei weiter Auslegung einen erheblichen Aufwand verursachen. Aus diesem Grunde sollte die Bestimmung entfallen, da die gesetzlichen Vorgaben jedenfalls einzuhalten sind und bei Nichteinhaltung entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen.

Bei wörtlicher Auslegung des Abs. 2 müssten die seit Inkrafttreten des BDG 1979 ernannten Beamten sowie alle Vertragsbediensteten einen „Amtseid“ ablegen oder vom Leiter der Amtshandlung beeidet werden, da diese Bediensteten bloß ein „Gelöbnis“ abgelegt haben (§ 7 BDG, § 5 VBG).

Während in § 154 Abs. 1 keine Anwesenheitsrechte für Beschuldigte, Privatkläger und deren Vertreter beim Augenschein bestehen, wurde dies in § 100 nicht berücksichtigt. Formen der Beweisaufnahme im Sinne des § 100 sind nach den Erläuterungen zu Abs. 1 ausdrücklich Vernehmungen, Tatrekonstruktion und Augenschein. Augenschein ist auch jede Form der Tatortarbeit. Nach dem vorliegenden Entwurf wäre daher bei jeder Tatortarbeit ein förmliches

Protokoll im Sinne des § 100 anzufertigen. Die gesamte Tatortarbeit wäre ähnlich einer Verhandlung mit Protokollierung der Einhaltung aller Förmlichkeiten, dem Inhalt von Aussagen (auf Verlangen auch wörtlich), allenfalls gestellten Anträgen, Unterschriften der beteiligten Personen, etc. durchzuführen. Wie diese Förmlichkeiten bei einem dynamischen Geschehen wie bei der Tatbestandsaufnahme nach Verkehrsunfällen, Raufhandel, Einbruchsdiebstählen, Brandstiftungen, Sprengstoffdelikten, Zugsunglücken etc. in der Praxis eingehalten werden sollen, ist für den Praktiker völlig unvorstellbar. Es wäre daher im § 100 die Pflicht zur Aufnahme eines Protokolls ausdrücklich auf Tatrekonstruktion und Vernehmung einzuschränken. Der Augenschein ist in dieser Form i.d.R. nicht dokumentierbar. Für den Augenschein sollte die schon bisher angewendete Dokumentationsform beibehalten werden, die im Sinne des Entwurfes dem Amtsvermerk (§99) entspricht.

Zu § 100 Abs. 6

Es erscheint zweifelhaft, ob die in den Erläuterungen dargestellte Möglichkeit der Beschränkung der Ausfolgung nach dem Gesetzestext tatsächlich besteht, da dieser auf die Berechtigung der Akteneinsicht abstellt und nicht auf deren Beschränkung.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dringend ersucht, die Regelung so zu treffen, dass Kopien nur auf Verlangen ausgefolgt werden müssen.

Es wird im Hinblick auf die bestehende Rechtslage (§ 14 Abs. 6 AVG) und die Erlasslage im Bereich der Bundesgendarmerie (Erlass vom 25. Juni 2001, GZ 2701/59-II/23/01) zur Diskussion gestellt, **jedem Vernommenen auf Verlangen** das mit ihm aufgenommene Protokoll von der Vernehmung auszuhändigen. Dadurch könnten in der Praxis umfangreiche Diskussionen über die Ausfolgung vermieden werden.

Bezüglich des Verbotes der Umgehung der Protokollierung durch Erkundigungen vgl. die Anmerkungen zu § 156.

Zu § 103 (Ermittlungen)

Die Formulierung in § 103 Abs. 1, dass „... die Kriminalpolizei aufgrund eigener Zuständigkeit tätig zu werden hat, so lange und so weit im Einzelnen keine Anordnung der Staatsanwaltschaft vorliegt“, könnte so verstanden werden, dass eine Zuständigkeit der Kriminalpolizei nur solange besteht als keine Anordnung der Staatsanwaltschaft vorliegt.

Aufgrund der organisatorischen Eigenständigkeit der Sicherheitsbehörden gegenüber den Staatsanwaltschaften muss aber wohl immer – auch wenn eine Anordnung der Staatsanwaltschaft vorliegt – eine örtliche und sachliche Zuständigkeit („eigene Zuständigkeit“) der Sicherheitsbehörden zum Tätigwerden im Dienste der Strafrechtspflege gegeben sein. Ansonsten – bei Fehlen dieser Zuständigkeit - müsste die Sicherheitsbehörde die Ausführung einer Anordnung der Staatsanwaltschaft ablehnen.

In Abs. 5 wäre nicht auf Abs. 3 sondern richtigerweise auf Abs. 4 (Aufschub kriminalpolizeilicher Ermittlungen) zu verweisen.

Zu § 104 (Berichte)

Das Berichtswesen mit Anfalls-, Zwischen- und Abschlußbericht sollte vor dezidierter Festlegung gemeinsam von Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden auf Menge, Verarbeitbarkeit und Wichtigkeit geprüft werden.

Auf nachdrücklichen Wunsch der Praktiker wird angeregt, die zweimonatige Berichtspflicht in Abs. 2 Z 3 (Zwischenbericht) auf drei Monate anzuheben, weil in diesem zeitlichen Rahmen, sofern nicht ohnehin nach Z 1, 2 oder 4 zu berichten war, i.d.R. eine finalisierende Erledigung besser gewährleistet wäre. Damit ließen sich im Bereich der Massenkriminalität unnötige administrative Zwischenschritte vermeiden.

Die generelle Verpflichtung nach Abs. 3 Z 4, das geplante weitere Vorgehen, insbesondere die Art und Reihenfolge der beabsichtigten Ermittlungen in Berichten nach § 104 aufzunehmen, wird für überzogen und für entbehrlich erachtet.

Zu § 106 (Anordnungen)

Da die Erläuterungen den Begriff Organ als ein Bündel von Zuständigkeiten verwendet, wird davon ausgegangen, dass damit keine generelle Durchgriffsmöglichkeit auf einzelne Organwähler geschaffen wird.

Zu § 107 (Ermittlungen)

Die Bestimmung wird so verstanden, dass die Staatsanwaltschaft, wenn sie einzelne Ermittlungen übernimmt, ihre Anordnungen an den Leiter der kriminalpolizeilichen Amtshandlung richtet.

Zu § 108 (Beweisaufnahme)

Die Tatrekonstruktion soll lediglich dem Gericht obliegen. Diesbezüglich wird auf die Wünsche der befassten Praktiker hingewiesen, auch im Zuge der Erhebungen der Kriminalpolizei in Einzelfällen eine möglichst rasche formfreie Tatrekonstruktion (Augenschein) durchführen zu können (ungeachtet des geringeren Beweiswerts). Eine Ausführung des Beschuldigten auf den Tatort zur formfreien Tatrekonstruktion (dokumentiert durch Amtsvermerk) ist in der kriminalpolizeilichen Praxis mitunter erforderlich. (Siehe auch die Ausführungen zu den §§ 99 und 100).

Zu § 110 (Einspruch wegen Rechtsverletzung)

Wenn die Staatsanwaltschaft nach Prüfung feststellt, dass die behauptete Rechtsverletzung tatsächlich vorliegt, soll Abs. 3 und 4 zufolge dennoch eine Entscheidung des Gerichts begehrt werden können. Diese Möglichkeit würde zu mutwilligen Einsprüchen und einem entsprechenden Verwaltungsaufwand (Stellungnahmen) führen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft sollte in diesem Fall genügen.

In den Erläuterungen sollte auf Seite 178 im 2. Absatz der Begriff „Behörde der Kriminalpolizei“ auf „Kriminalpolizei“ geändert werden (vgl. § 19 des Entwurfs).

Zu § 112 (Antrag auf Einstellung)

Gegenüber der geltenden StPO sieht der Entwurf in Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 einen allzu weiten Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes bei der Einstellung vor. Die Vorgaben für die Einstellung sollten genauer definiert und die Kriterien enger gezogen werden. Siehe dazu auch die grundsätzlichen Ausführungen unter Punkt 1.6 (Stellung der Staatsanwälte).

Zu den §§ 114 bis 118 (Sicherstellung)

Die Formulierung in § 114 Abs. 1 Z 3 „...am Tatort aufgefunden...“ erscheint der Praxis zu eng, da es sicher auch vorkommt, dass z.B. eine Tatwaffe in einer weiteren Entfernung vom Tatort aufgefunden wird, Diebsgut unmittelbar nach der Tat weitergegeben wird

(Taschendiebstahl) oder eine Tatwaffe einem Mittäter übergeben bzw. einem Unbeteiligten zugesteckt wird..

Durch die Bestimmungen über Sicherstellung und Beschlagnahme besteht im übrigen die Gefahr des Verlustes von Beweismaterial. Meist werden bei einer Straftat durch unbekannte Täter mehrere Spurenträger zur Gewinnung der DNA sichergestellt. Aus Kostengründen wird aber zunächst nur jener Spurenträger, der aufgrund der Sachverhaltsdarstellung die größte Chance zur Gewinnung der DNA hat, an die Gerichtsmedizin weitergeleitet. Die anderen Spurenträger werden fachgerecht asserviert und spätestens bei Eintritt der Verjährung ausgeschieden. Nach vorliegendem Gesetzesentwurf endet die Sicherstellung durch die Beschlagnahme durch das Gericht. Erfolgt diese nicht, ist die Sicherstellung aufzuheben und wären Spurenträger zu entsorgen.

Nach einer Beschlagnahme hat außerdem das Gericht für die weitere Verwahrung Sorge zu tragen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch unsachgemäße Lagerung Spurenträger verloren gingen und unbrauchbar wurden.

Sichergestellte ge- oder verfälschte Dokumente werden kriminaltechnisch untersucht und sodann zu Schulungs- und Vergleichszwecken in die amtliche Sammlung eingereiht. Künftig müssten solche Beweisgegenstände bei erfolgter Beschlagnahme in die Gerichtsverwahrung übergeben werden und könnten nur durch Einziehung im Verfahren wiedererlangt werden. Erfolgt keine Beschlagnahme, müssten diese Dokumente an den Betroffenen ausgefolgt werden.

Zu § 115 Abs. 4

Mit dem Zeitpunkt des Antrages auf einstweilige Verfügung (§ 378 EO) sollte die Verpflichtung der Verwahrung auf das Zivilgericht übergehen.

Zu § 120 (Kontoöffnung)

Mit dieser Bestimmung wird der derzeit gültige § 145a StPO übernommen, bei welchem sich aber in der Praxis folgende Schwierigkeit ergab, die anhand eines konkreten Beispiels erläutert wird:

Ein unbekannter Täter begeht in einer Diskothek eine schwere Körperverletzung. Der Verdächtige bezahlt in dieser Diskothek mit einer Kreditkarte (Mastercard). Die betreffende Kreditkartennummer wird ermittelt und hierauf ein Gerichtsbeschluss erwirkt, der die Fa.

Europay zur Bekanntgabe des Inhabers der betreffenden Kreditkartennummer verpflichtet. Aufgrund einer von der Fa. Europay Austria dagegen erhobenen Beschwerde wurde der Beschluss von der Ratskammer folgerichtig aufgehoben, da das Bankgeheimnis nur in den vom Gesetz determinierten Fällen, eben insbesondere, dass zwischen Straftat und Bankverbindung neben dem persönlichen auch ein sachlicher Zusammenhang bestehen muss, durchbrochen werden kann. Im gegenständlichen Fall stand eben die Geschäftsverbindung mit der Begehung der strafbaren Handlung nicht im Zusammenhang.

Die Erstellung von Bewegungsprofilen von Tätern und Opfern aufgrund von Kontobewegungen sollten durch das Gesetz ermöglicht werden. (vgl. den Fall Unterweger). Es wäre sicherlich angebracht, derartige Fälle, wenn schon nicht unter der Bestimmung „Kontoöffnung“, so doch in irgendeiner Weise im Reformgesetz zu berücksichtigen.

Ganz allgemein sollten Dritte zur Unterstützung bei der Datenermittlung verpflichtet werden können. Die im § 156 Abs. 2 geforderte gesetzliche Verpflichtung fehlt.

Zu § 122 (Identitätsfeststellung)

Die Identitätsfeststellung nach der StPO unterscheidet sich nach der vorliegenden Definition von jener nach § 35 SPG und schafft somit unterschiedliche Inhalte. Während die Identitätsfeststellung nach dem SPG die Anwesenheit der betroffenen Person am Ort der Identitätsermittlung und damit praktisch eine Art Anhaltung dieser Person voraussetzt, verzichtet der Entwurf anscheinend auf diese ausdrückliche Voraussetzung und lässt den Begriff „Identitätsfeststellung“ auch für einen Vorgang zu, der sich im SPG als bloße Datenermittlung über eine Person auch ohne deren Anwesenheit darstellt.

Dies ist zwar kein rechtliches Problem, könnte aber wegen des sprachlichen Gleichklanges in der Praxis zu laufenden Unklarheiten führen.

Zu §§ 123ff (Durchsuchung einer Person und einer Wohnung)

Es wird angeregt, in diesem Abschnitt auch eine ausdrückliche Durchsuchungsermächtigung betreffend Fahrzeuge, Behältnisse und Grundstücke zu normieren.

Die Erläuterungen zu § 97 betreffend der Möglichkeit der Durchsuchung von Behältnissen, Fahrzeugen und Grundstücken ohne Eingriff in das Hausrecht sollten auch unter § 121 angeführt werden, da der Praktiker sie dort suchen wird.

Außerdem sollte eine Ermächtigung zur Durchsuchung zur Auffindung von Personen, gegen die ein Vorführungs- oder Haftbefehl besteht, festgelegt werden.

Im Hinblick auf die „Bodypacker“-Problematik im weitesten Sinne (somit auch der Fälle, in denen bloß zwecks Verbergen eines Beweismittels verpackte Suchtmittel geschluckt werden) besteht dringender Bedarf der Praxis, Röntgenuntersuchungen durchführen zu können. Die in der Praxis oftmals unanwendbaren Bestimmungen des § 43 Abs 2 SMG sind nicht ausreichend. Mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen - § 127 Abs. 4 des Entwurfes – kann ebenfalls nicht das Auslangen gefunden werden.

Zu § 123 (Durchsuchung einer Person und einer Wohnung)

Während die Erläuterungen zu Abs. 1 Z 1 sicherheitspolizeiliche Gründe (nämlich zur Abwehr von Selbst- bzw. Fremdgefährdung im Zuge einer Festnahme oder bei Betretung auf frischer Tat) anerkennen und die Kriminalpolizei über § 124 Abs. 1 zur Durchsuchung festgenommener oder auf frischer Tat betretener Personen ermächtigt wird, bleibt die Besichtigung des unbedeckten Körpers einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung mit sogar gerichtlicher Bewilligung vorbehalten. Diese Regelung ist offenbar vom Bemühen um möglichste Achtung der Menschenwürde und Pietät getragen. Dafür sollten aber die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit nach § 5 ausreichend sein. Die vorgeschlagene Regelung erscheint überzogen, weil die Besichtigung des unbedeckten Körpers durch die Kriminalpolizei aus eigenem gerade bei Personendurchsuchungen aus sicherheitspolizeilichen Gründen erforderlich ist. Zu denken ist an Unterwäsche, in der sich Feuerzeuge, Rasierklingen, Stichwerkzeuge, Medikamente, Drogen udgl befinden, daher also Gegenstände die geeignet sind, eine Selbst- oder Fremdgefährdung herbeizuführen oder zu vergrößern.

Da das SPG bereits einschlägige Regelungen enthält, wird zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten oder gar Widersprüchlichkeiten angeregt, den Tatbestand entfallen zu lassen.

Allenfalls könnte § 124 wie folgt lauten:

„§ 124. (1) Eine Durchsuchung ist von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen, sofern es sich nicht bloß um eine Durchsuchung einer Person nach § 121 Z 2 handelt; eine solche kann die Kriminalpolizei von sich aus durchführen.“

(2) Bei Gefahr im Verzug ist die Kriminalpolizei berechtigt, auch Durchsuchungen nach § 121 Z 3 vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen.“

Zu § 125

Der Durchsuchung einer Wohnung sind in Ausnahmefällen zwei unbeteiligte, vertrauenswürdige Personen beizuziehen. Diese Bestimmung könnte in der Praxis Schwierigkeiten bereiten, da es keine Mitwirkungspflicht des Bürgers gibt, weshalb im Extremfall die Durchsuchung gänzlich unterbleiben müsste.

Es ist jedenfalls verzichtbar, die Kriminalpolizei gemäß Abs. 3 zu verpflichten, **im Zusammenhang mit einer Personsdurchsuchung ein Protokoll aufnehmen** zu müssen. Möglicherweise ist aber das in Abs. 3 gemeinte Protokoll mit jenem nach § 100 nicht ident. Zutreffendenfalls sollte dies durch sprachliche Unterscheidung klargestellt werden. Es müsste, so wie bisher, jedenfalls ausreichend sein, die sichergestellten Effekten in einer Liste im Haftbericht bzw. die sichergestellten Gegenstände in der Beschlagnahmebestätigung aufzunehmen und den erfolgten Rechtseingriff in einem Amtsvermerk (§ 99) bzw. im Bericht (§104) zu dokumentieren.

Auf das redaktionelle Versehen beim Gesetzeszitat in Abs. 3 wird hingewiesen (statt § 121 Abs. 1 Z 2 lit. b richtigerweise § 121 Z 2 lit. b).

Zu § 126

Der Entwurf sieht im § 126 Abs. 1 vor, dass nach einer wegen Gefahr im Verzuge aus eigenem vorgenommenen Besichtigung des unbedeckten Körpers der Staatsanwaltschaft mit Anlassbericht (§104 Abs. 2 Z 2) zu berichten ist, welche ihrerseits die gerichtliche Bewilligung zu beantragen hat. Die geschehene Besichtigung des unbedeckten Körpers kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Möglichkeit zum Einspruch (§ 110) steht dem Betroffenen ohnedies offen und müsste ausreichend sein. Bei Berücksichtigung der oben vorgeschlagenen Textierung des § 124 wäre das aufgezeigte Problem allerdings bereinigt.

Es liegt die Vermutung nahe, dass das in Abs. 3 gemeinte Protokoll mit jenem nach § 100 nicht ident ist. Dies sollte durch sprachliche Unterscheidung klargestellt werden.

Zu § 128 (Molekulargenetische Untersuchung)

Neben den grundsätzlich positiv zu bewertenden Formulierungen zur Durchführung von molekulargenetischen Untersuchungen zum Zwecke der Aufklärung von strafbaren Handlungen wäre es zielführend, die Möglichkeit von Massenscreeningverfahren über richterliche Anordnung bei entsprechend schweren Straftaten zu schaffen.

Massenscreeningverfahren, die auch in anderen Staaten (in der Regel ohne ausdrückliche rechtliche Grundlage) auf freiwilliger Basis eines größeren potentiellen Verdächtigtenkreises durchgeführt werden, dienen neben der Aufklärung von zumeist schweren Sexualdelikten auch dazu, Unschuldige zu entlasten.

Daher wird vorgeschlagen die in § 127 Abs. 2 getroffene Regelung auch in § 128 aufzunehmen.

Zu § 128 Abs. 1 und 2

Der Begriff „Molekulargenetische Untersuchung“ in der Überschrift und im weiteren Text sollte durch den Begriff „Molekularbiologische Untersuchung“ ersetzt werden. Rechtlich gesehen ändert sich dadurch nichts. Das Wort „genetisch“ suggeriert unnötigerweise und insbesondere fälschlicherweise die genetische Untersuchung, etwa zur Ausforschung von Erbkrankheiten, welche bekanntlich hier nicht intentiert ist.

Zu §128 Abs. 3

Das Fachgebiet Humangenetik spielt nach hiesigem Wissen nirgendwo eine Rolle bei der Untersuchung von Mundhöhlenabstrichen (oder auch Spuren). Aus diesem Grund macht es keinen Sinn, Sachverständige aus dem Fachgebiet Humangenetik anzuführen.

Zur Anonymisierung bestehen hier Bedenken, die mit einem einfachen Beispiel erläutert werden können. Nach dem Willen des Gesetzgebers untersucht ein Gerichtsmediziner im Gerichtsauftrag etwa ein Sexualdelikt umfassend, wozu die Anamnese, die körperliche Untersuchung, die Sicherung von Spuren (und toxikologischen Asservaten) und die

spurenkundliche Untersuchung gehört. All diese Informationen fließen in das Gutachten ein, in dem u. a. zur Spurenverursachung und zum Geschehensablauf Stellung zu nehmen ist. Dieses seit Jahrzehnten übliche und vernünftige Vorgehen wird durch die Gesetzesnovelle tangiert. So könnte beispielsweise nicht unterschieden werden, ob eine festgestellte Merkmalsübereinstimmung einer Spur mit einer untersuchten Person etwa dem Opfer selbst oder einer Gelegenheitsperson zuzuordnen ist oder ob diese Merkmalsübereinstimmung in höchstem Maße tatrelevant ist. Hinzuweisen sei zudem auf die bestehende Schweigepflicht nach dem Sachverständigen- und Ärztegesetz.

Zu §128 Abs. 4

Abgesehen davon, dass der Absatz sprachlich schwer verständlich ist, hält die gerichtsmedizinische Praxis es für grundsätzlich falsch, dass Untersuchungsmaterial nach erfolgter Untersuchung vernichtet werden soll, solange ein Verfahren nicht abgeschlossen ist. Sollten mit dem Begriff Untersuchungsmaterial auch Spuren gemeint sein, so kommt dies bei den heutigen Untersuchungsmöglichkeiten der Vernichtung von Beweismitteln gleich. Grund dafür ist, dass einem Beschuldigten oder Angeklagten grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden sollte, weitere DNA-Untersuchungen an einer Spur, die ihn belastet, zu fordern, um damit potentiell seine Unschuld beweisen zu können. Ferner sollte auch die objektive Möglichkeit bestehen bleiben, die Spur durch eine andere Institution untersuchen zu lassen. Aufgrund der weitgehenden weltweiten Harmonisierung der molekularbiologischen Untersuchungen ist es heute ohne weiteres möglich, ein angezweifertes Untersuchungsergebnis etwa in einem Spitzenlabor in einem anderen Kontinent neutral überprüfen zu lassen. Durch die Vernichtung wären rechtsstaatliche Prinzipien verletzt. Sollte sich der Absatz 4 lediglich auf Gelegenheitspersonen oder auf Personen beziehen, die durch das Untersuchungsergebnis als Spurenverursacher ausgeschlossen wurden, so sollte dies aus der Textierung eindeutig hervorgehen. Auch solche Personen können jedoch in einem laufenden Verfahren infolge nachträglich untersuchter Spuren von Bedeutung sein (siehe erster Satz dieses Absatzes).

Der Entwurf erinnert hinsichtlich der Anonymisierung und der Vernichtung von Untersuchungsmaterial an die Vorgaben der Deutschen Strafprozessordnung. Informationen der Gerichtsmedizin Innsbruck zufolge sind Gerichtsmediziner und Exekutivbeamte aus Deutschland der Meinung, dass die dortigen Vorgaben unpraktikabel und starke Bestrebungen zu einer Reform gerade in diesen Punkten im Gange seien.

Zu § 129 (Definitionen)**Zu § 129 Abs. 2**

Aus der Definition geht nicht eindeutig hervor, ob ein Dolmetscher ein professioneller, diplomierter Übersetzer sein muss oder einfach eine sprachkundige Person.

In den Dolmetscherlisten der Polizei sind auch Sprachkundige zu finden, die weder gerichtlich beeidet noch ausgebildet sind.

Für erste Befragungen, Niederschriften mit Zeugen und bei der Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei würde auch eine sprachkundige Vertrauensperson des Beteiligten genügen.

Zu § 132 (Obduktion)

Der Begriff natürlicher Tod ist schwer zu interpretieren. Es wird vorgeschlagen, die materiellrechtliche Voraussetzung des Abs. 2 auch für Abs. 1 zugrunde zu legen.

Zu den §§ 134 und 137 (Observation und gemeinsame Bestimmungen)

Die Zulässigkeit des Einsatzes technischer Mittel im Rahmen von Observationsmaßnahmen sowie die zur Herstellung der technischen Einsatzbereitschaft notwendigen Tätigkeiten sollten ausdrücklich gesetzlich verankert werden.

Der § 134 Abs. 2 wäre, soweit nicht im Rahmen des Reformvorhabens auch eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes angedacht wird, in seinem letzten Halbsatz wie folgt zu ergänzen:
..... oder mit dem Beschuldigten oder einem flüchtigen Strafgefangenen Kontakt herstellen werde.“

Zu § 135 (Verdeckte Ermittlung)

Die im 2. Satz des Abs. 2 vorgenommene Eingrenzung auf Verbrechenstatbestände erweist sich als unpraktikabel, da in einer Reihe von Ermittlungsverfahren während der ersten Ermittlungsphasen noch keine konkrete rechtliche Zuordnung zu bestimmten Verbrechen- oder Vergehenstatbeständen möglich ist, sich aber der Einsatz verdeckter Ermittler bereits in

diesen Phasen für die weiteren Ermittlungen als notwendig erweist. Es wird daher angeregt, den 2. Satz des Abs. 2 in Form eines Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

“(3) In den Fällen des Abs. 2 ist es auch zulässig, nach Maßgabe des § 54 a SPG Urkunden, die über die Identität eines Organs der Kriminalpolizei täuschen, herzustellen und sie im Rechtsverkehr zur Erfüllung des Ermittlungszwecks zu gebrauchen.“

Der 2. Satz des Abs. 4 sollte gestrichen werden, da in der Praxis regelmäßig auch eine Täuschung über andere Lebensumstände vorliegen wird.

Zu § 136 (Scheingeschäft)

In den Erläuterungen auf Seite 228 ist im 2. Absatz der Verweis auf Abs. 1 zu streichen, da § 136 keine Untergliederung in Absätze aufweist.

Zu § 137 (Gemeinsame Bestimmungen)

Die Regelung des Abs. 4 ist insofern verbesserungsbedürftig, als nur einem bekannten Betroffenen Verfügungen zuzustellen wären. Die Textierung sollte daher in Anlehnung an die in § 143 Abs. 3 vorgeschlagene Formulierung um die Wendung „... sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist“, ergänzt werden. Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, dass sich die Verpflichtung zur Zustellung nur auf solche Beteiligte bezieht, die Gegenstand der Maßnahme (Zielpersonen) waren.

Zu den Abschnitten 5 bis 8 (§§ 138 bis einschließlich 152) des Gesetzesvorhabens

Von einer näheren Stellungnahme zu den Bestimmungen der §§ 138 bis einschließlich 152 wird Abstand genommen, weil zu diesem Themenbereich bereits im Zuge des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zum BG über besondere Ermittlungsmaßnahmen eingehend Stellung genommen wurde.

Zu § 153 (Augenschein und Tatrekonstruktion) i.V.m. mit § 108

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Kriminalpolizei mitunter die Notwendigkeit besteht, mit dem Beschuldigten so formfrei wie möglich den Tathergang am Tatort nachzustellen, um

die bisherigen Ermittlungszwischenergebnisse sowie Aussagen zum Tathergang vor Ort überprüfen zu können.

Darüber hinaus wird die Schaffung einer expliziten Befugnis zur Absperrung von Tatorten zwecks Spurensicherung sowie auch für die Versiegelung von Wohnungen angeregt.

Zu § 154 (Anwesenheitsrechte und Durchführung)

Wie der Staatsanwaltschaft sollte auch der Kriminalpolizei die Gelegenheit gegeben werden, sich an der vom Gericht durchgeführten Tatrekonstruktion zu beteiligen.

Zu § 156 (Erkundigungen)

Der letzte Halbsatz in Abs. 1 wäre zu streichen; Erkundigungen bzw. Amtsvermerke über Erkundigungen sollten jedenfalls der freien Beweiswürdigung unterliegen. Zur Erreichung des Regelungszwecks erscheint es besser festzulegen, unter welchen Umständen Amtsvermerke nicht in der Hauptverhandlung verwertet werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungstechnik des § 252 der geltenden StPO hingewiesen.

In Abs. 3 der Bestimmung sollte die generelle Verpflichtung, jeden Zeugen so bald als möglich in einer Vernehmung zu befragen, auch im Hinblick auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 13 (Unmittelbarkeit), wonach der unmittelbaren Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung Vorrang einzuräumen ist, entschärft werden. Es sollte gerade in Fällen der Kleinkriminalität - so wie bisher - ausreichend sein, manche Zeugen auch (bloß) informativ befragen zu können, und deren Identitätsdaten sowie ihre wesentlichen Aussagen in der Anzeige (bzw. hinkünftig im Amtsvermerk, bzw. im Bericht) festzuhalten.

Zu § 157 (Vernehmungen)

In den Erläuterungen sollte auf Seite 244 im 2. Absatz, 2. Satz, anstelle der Wortfolge „eine Vorladung durch die kriminalpolizeiliche Behörde und die Vernehmung durch kriminalpolizeiliche Organe“ die Wortfolge „**eine Vorladung und die Vernehmung durch die Kriminalpolizei**“ verwendet werden (vgl § 19 des Entwurfes).

Zu § 158 Abs. 2 (Zeuge und Wahrheitspflicht)

Hiezu ist darauf hinzuweisen, dass auf Grund der zukünftig vorgesehenen Förmlichkeit der Vernehmungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Erfordernis einer entsprechenden Anpassung des § 288 StGB gesehen wird.

Zu § 159 (Verbot der Vernehmung als Zeuge)**Zu § 159 Abs. 2**

Der zweite Satz weist keine Systemkonformität zu § 46 BDG auf. Ein Beamter soll im Anlassfall auch weiterhin von seiner bestehenden Verschwiegenheitspflicht entbunden werden (vgl. die Judikatur zu § 151 Abs. 1 Z. 2 StPO iVm. § 46 BDG, insbesondere OGH 12 Os 154/84 vom 19.12.1985 und OGH 11 Os 138/00-7 vom 12.12.2000). Darüber hinaus sollte das Vernehmungsverbot jedenfalls auch auf jene Fälle erstreckt werden, in denen Informanten Anonymität zugesichert wurde. Der Abs. 2 sollte daher wie folgt lauten:

„(2) Eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 Z 2 und 3 besteht jedenfalls nicht, soweit der Zeuge Wahrnehmungen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat. Die Identität einer Person, bezüglich der eine im § 165 genannte Gefahr besteht oder die der Kriminalpolizei unter der Zusage der Wahrung ihrer Anonymität Informationen zur Aufklärung einer Straftat mitgeteilt hat und die nicht selbst im Verdacht der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung steht, kann jedoch Gegenstand des Amtsgeheimnisses sein.“

Zu § 163 (Durchführung der Vernehmung)

In Abs. 3 sollte besser von einer Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gesprochen werden.

Zu § 165 (Anonyme Aussage)

Eine Änderung der äußeren Erscheinung wird in manchen Fällen kaum soweit möglich sein, dass zwar das Mienenspiel noch wahrgenommen, der Zeuge jedoch nicht mehr erkannt werden kann. Insbesondere verdeckte Ermittler und Aussteiger aus der organisierten

Kriminalität, die enge Kontakte zu Tätern haben, könnten somit erkannt werden. Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität dürfte dadurch wesentlich erschwert werden. Die Bestimmung des § 162a StPO sollte jedenfalls auch für die Zeugenaussage in der Hauptverhandlung herangezogen werden. Eine Anpassung des § 250 Abs. 3 der StPO erscheint erforderlich.

Zu § 167 (Vernehmungen des Beschuldigten)

Zu Abs. 2 sollte zunächst zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass bei Missachtung des Beteiligungsverbots an der Vernehmung durch die Vertrauensperson § 97 Anwendung findet. Darüber hinaus sollte die Beziehung einer Vertrauensperson zumindest dann ausgeschlossen sein, wenn im Hinblick auf die Person des Beschuldigten Verdunkelungs- oder Verabredungsgefahr besteht.

Zu § 168 (Kontradiktorische Vernehmungen)

Es sollte auch hier der ermittelnden Kriminalpolizei ermöglicht werden, anwesend zu sein und Fragen zu stellen, zumal dies für die weiteren Ermittlungen von wesentlicher Bedeutung sein kann. Es macht einen Unterschied, ob Ergebnisse einer derartigen Befragung über den Staatsanwalt mit Anordnungen an die Kriminalpolizei herangetragen werden, oder ob die Vernehmung von der Kriminalpolizei direkt mitverfolgt und die weitere Vorgangsweise gemeinsam mit dem Staatsanwalt besprochen werden kann.

Zu § 169 (Beweisverwertung)

Es müsste präzisiert werden, was unter „unzulässigen Vernehmungsmethoden“ im Sinn der Z 2 zu verstehen ist. Im übrigen wird auf die Ausführung zu § 58 hingewiesen.

Zu den §§ 170, 171 und 172 (Fahndung)

Zu diesen Regelungsvorschlägen wird nicht zuletzt im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des SPG ein Gesprächsbedarf insbesondere in der Frage einer Harmonisierung erblickt. Daher wird an dieser Stelle von näheren Ausführungen Abstand genommen.

Zu § 174 (Festnahme - Anordnung)

Bezüglich der in Abs. 3 vorgesehenen Verständigung eines Angehörigen oder einer anderen Vertrauensperson von der Festnahme sollte eine ausdrückliche Möglichkeit der Unterbindung einer Kontaktaufnahme im Falle der Verdunkelungsgefahr geschaffen werden.

Zu § 175 (Durchführung)

Nach dem derzeitigen Übereinkommen mit dem BMJ ist eine weitgehend sinnvolle Aufgabenteilung bei der Einlieferung in das vom Festnahmeort mitunter sehr weit entfernte gerichtszuständige Gefangenenhaus dadurch gegeben, dass das BMI grundsätzlich nur bis zur nächsten „Übernahmestation“ für justizinterne Gefangenentransporte „zuliefert“. Diese praktikable Vorgangsweise sollte beibehalten werden.

Zu § 177 Abs. 2 (Untersuchungshaft – Anordnung)

Ein Beschluss auf Freilassung sollte auch der Kriminalpolizei zur Kenntnis gebracht werden, um Missverständnisse bei neuerlichem Antreffen der Person zu vermeiden.

Zu § 187 (Ausführungen)

Das Verbot der Ausführung von U-Häftlingen zu kriminalpolizeilichen Vernehmungen wäre ausgesprochen ineffizient. Zu denken ist an umfangreichere Wirtschaftsstrafsachen mit umfangreichen Beweisunterlagen, die bei Vernehmungen zur Verfügung stehen müssen.

Eine weitere hinderliche Einschränkung bildet die Vorschrift, die Ausführung an das Beisein eines Vollzugsbeamten zu knüpfen.

Zu § 197 (Fortführung des Verfahrens)

Analog zu §§ 208ff geltende StPO (Einspruch gegen die Anklageschrift) sollte auch für den Privatkläger ein gerichtlicher Instanzenzug eingerichtet werden, der mit dem herkömmlichen Verständnis des Trennungsgrundsatzes (Art 94 B-VG) zu vereinbaren sein dürfte. Da die Entwurfserläuterungen zu § 112 das Bedürfnis nach einer rechtskontrollierenden Tätigkeit des

Gerichtes auf Antrag des Beschuldigten anerkennen, ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch dem Geschädigten ein entsprechender Rechtszug offen stehen soll.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass dem Geschädigten als Privatkläger nur dann das Recht auf Fortführung des Verfahrens eingeräumt wird, wenn das Verfahren nach den §§ 193 bis 195 beendet wurde und nicht im Falle eines Rücktrittes von der Verfolgung gem. § 199 ff. (Diversion). In diesem Zusammenhang ist daher nicht nachvollziehbar, dass im Falle der Ergreifung von diversionellen Maßnahmen durch den Staatsanwalt der Geschädigte eine Verschlechterung seiner Rechtsstellung in Kauf zu nehmen hat.

SC Mag. Prantl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: